

Vorlage Federführende Dienststelle: Aachener Stadtbetrieb Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: E 18/0048/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.02.2016 Verfasser:									
Gebührentarif zum XII.Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 01.01.2013 hier: Redaktionelle Änderung										
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>08.03.2016</td> <td>BAAst</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>06.04.2016</td> <td>Rat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	08.03.2016	BAAst	Anhörung/Empfehlung	06.04.2016	Rat	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz								
08.03.2016	BAAst	Anhörung/Empfehlung								
06.04.2016	Rat	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die redaktionelle Änderung der Gebührenposition 6.12 des Gebührentarifs zum XII. Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb die redaktionelle Änderung der Gebührenposition 6.12 des Gebührentarifs zum XII. Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung.

Erläuterungen:

Auf dem Friedhof Richterich besteht eine Urnengemeinschaftsgrabanlage, die als solche nicht angenommen wird. Es werden jedoch an dieser Stelle von einigen Bürgern gepflegte Urnenwahlgräber angefragt.

Um die Urnengemeinschaftsgrabanlage nun in ein Themenfeld mit Urnenwahlgräbern umändern zu können fehlt jedoch eine geeignete Gebührenposition zur Abrechnung der Pflege.

Da der dort gepflanzte Bodendecker pflegeleicht ist, reicht der Betrag der Gebührenposition 6.12 aus. Lediglich der Positionstext ist zu ändern:

Position 6.12 alt:

Übernahme der Pflege eines Urnengrabes nach Rückgabe des Nutzungsrechtes,
bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr: 40,00 Euro

Position 6.12 neu:

Übernahme der Pflege eines Urnengrabes **auch** nach Rückgabe des Nutzungsrechtes,
bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr: 40,00 Euro